



Antrag zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

(Anerkennung gemäß § 34 SächsIngG –

Führung der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieur“ mit ausländischer Berufsqualifikation)

1. Schulbildung

(Primär-, Sekundarschule, berufliche Schulen in Originalbezeichnung und chronologischer Reihenfolge):

von _____ bis _____ Schule _____ Ort _____

2. Studium

Name der Universität/Hochschule: _____

Ort und Land der Universität/Hochschule: _____

Studiengang oder -richtung: _____

Vorgeschriebene Studiendauer : _____

Dauer des Studiums (von – bis): _____

Anzahl Semester: _____

Datum der Abschlussprüfung: _____

Erworbener Grad oder Berufsbezeichnung (in Originalsprache): _____

Abkürzung des erworbenen Grades oder der Berufsbezeichnung (in Originalsprache): _____

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass ich noch keinen Antrag auf Anerkennung bei einer anderen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gestellt habe. Im abweichenden Falle füge ich meinem Antrag entsprechende Nachweise bei.



Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beglaubigte Kopie der in **Originalsprache** abgefassten **Urkunde** über die Verleihung eines Grades oder einer Berufsbezeichnung.
2. Beglaubigte Kopie der **deutschen Übersetzung** der unter Ziffer 1 genannten Unterlagen (von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer erstellt).
3. Beglaubigte Kopie des in **Originalsprache** vollständigen **Prüfungszeugnisses** (Fächer- und Notenübersicht).
4. Beglaubigte Kopie der **deutschen Übersetzung** der unter Ziffer 3 genannten Unterlagen (von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer erstellt).
5. Beglaubigte Kopie der Eheurkunde bei Namensänderung (Beglaubigung auch durch Standesamt).
6. Beglaubigte Kopie des Personalausweises, Reisepasses (Passport).
7. Beglaubigte Kopie der Aufenthaltsgenehmigung, Vertriebenenausweis, Registrierschein (außer EU-Bürger).
8. Nachweis über ein beantragtes Einreisevisum (Aufenthaltstitel) zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Nachweis einer Kontaktaufnahme mit möglichen Arbeitgebern oder Vorlage eines Geschäftskonzeptes § 5 Abs. 2 bis 6 SächsBQFG – Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) - (außer EU-Bürger).
9. Meldebescheinigung des Wohnortes.
10. Tabellarischer Lebenslauf.

Gebühren:

Für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ wird eine Gebühr von **360,00 Euro** (40,00 EUR Grundgebühr gem. Pkt. 1 und 320,00 EUR Anerkennungsgebühr gem. Pkt. 5.1.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen in der zuletzt geänderten Fassung) erhoben.

Erklärungen:

Ich bestätige,

- dass ich sämtliche Unterlagen, die zu einer Anerkennung nötig sind, hochgeladen habe bzw. diese unmittelbar nach Antragstellung per Post an die Ingenieurkammer Sachsen übersende,
- die Echtheit der vorgelegten Dokumente,
- dass ich über die Kosten und Dauer des Antragsverfahrens informiert wurde und dass ich damit einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift